

Geld und Unschuldsvermutung

Die SPD als bessere Partei der Verbrechensbekämpfung

Jörg Kopitzke

Bei Geld hört der Spaß bekannterweise auf – bei der SPD aber auch die Rücksichtnahme auf rechtsstaatliche Errungenschaften wie die Unschuldsvermutung. Die bisherigen Entwürfe der SPD zur Vermögensinzinziehung bedeuteten im Endeffekt eine Aushebelung der Unschuldsvermutung, indem sie eine Beweislastumkehr bei verdächtigem Vermögen vorsahen, sind aber mit Ablauf der 12. Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen. Den daher notwendigen neuen Entwurf hat der Lauschangriff-Befürworter und stellvertretende rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Prof. Dr. Jürgen Meyer vorgelegt, der über die bisherigen Vorschläge hinaus die harsche Besteuerung für verdächtiges Vermögen vorsieht.¹

Ausgangspunkt für den Entwurf ist die angebliche Erfolglosigkeit der bisherigen strafrechtlichen Ansätze. Zwar seien mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität von 1992² verschiedene neue Rechtsgrundlagen speziell zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verabschiedet und durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994³ teilweise ergänzt worden. Damit seien aber immer noch nicht die Mittel geschaffen worden, die rechtlich unbedenklich und tatsächlich wirksam im gebotenen Umfang zur Verhütung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität beitragen könnten.

Geld weg bei Verdacht

Nach dem Entwurf darf Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person durch Beschlagnahme sichergestellt werden, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür bestehen, daß diese Person über Vermögen aus einer besonders schweren Steuerhinterziehung oder aus anderen schweren Straftaten oder Taten, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, verfügt. Die Verfügbarkeit erheblichen Vermögens aus schweren Straftaten wird als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung definiert, die es durch eine Sicherstellung sofort und vollständig zu beseitigen gilt. Mit dem Argument, daß im Rahmen einer solchen

polizeirechtlichen Gefahrenabwehr die Unschuldsvermutung funktionslos wäre,⁴ werden rechtliche Bedenken bezüglich der Unschuldsvermutung definitionsgemäß beiseite gedrängt. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die speziellen Beweisschwierigkeiten des Strafverfahrens im Steuerrecht so nicht auftauchen könnten. Anknüpfungspunkt sei nicht die strafrechtliche Qualifizierung der von der Organisierten Kriminalität erzielten Gewinne, sondern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Zur Klarstellung soll der Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) um folgenden Satz ergänzt werden: „Eigentum, das aus schwerwiegenden Verletzungen der Steuerpflicht stammt, aus Straftaten herührt oder dafür verwendet werden soll, wird nicht geschützt.“ Weshalb eine solche verfassungsrechtliche Klarstellung vonnöten ist, wenn es einen Eigentumsbereich betrifft, der schon zur Zeit nicht in den Schutzbereich des Art. 14 GG fällt, wird wohl ein Geheimnis des Entwurfsverfassers bleiben. Interessant wäre auch zu erfahren, wie festgestellt werden kann, daß Eigentum zu einer Straftat verwendet werden soll. Hier wird die Gefahr einer Verdachtseinzinziehung überdeutlich.

Datenschutzrecht auf dem Abstellgleis

Der Rote Faden fast jedes neuen Vorschlages im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine schleichende Aushöhlung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Das Datenschutzrecht wird zunehmend als Hemmschuh für eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität angesehen. Meist wird die umfassende Vernetzung aller möglichen staatlichen Stellen gefordert. So auch hier. Durch ein Vermögensbeschlagnahme- und Steuersicherungsgesetz verknüpft der Entwurf die Ebenen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Finanzbehörden miteinander. Ziel ist die Schaffung eines funktionellen Interventionsverbundes, der eine frühzeitige und wirksame Gefahrenabwehr sowie eine weitgehende Gewinnabschöpfung leistet. Auf diesem Wege wird der Datenschutz zur Farce. Den Vorteil dieses Ansatzes sehen die BefürworterInnen darin, daß

die steuerlichen Abschöpfungsmöglichkeiten schon greifen könnten, wenn die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht begonnen haben, geschweige denn abgeschlossen sind. Vorteilhaft im steuerrechtlichen Verfahren sei auch die Möglichkeit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage, wenn der/die Steuerpflichtige seine/ihre Mithilfe bei der Berechnung verweigere. Die frühzeitige Einbindung der Finanzbehörden könnte dazu führen, daß schon durch Festsetzung und Beitreibung von Steuern der Organisierten Kriminalität der überwiegende Teil des (geschätzten) Gewinns und damit in der Praxis die Gesamtheit des beschlagnahmten Vermögens dauerhaft und ohne Rücksicht auf den Ausgang strafrechtlicher und/oder steuerstrafrechtlicher Ermittlungen entzogen werden könnten. Welcher Spielraum möglicher staatlicher Willkür sich dort eröffnen könnte, liegt auf der Hand.

Die BefürworterInnen einer umfassenden Gewinnabschöpfung müßten endlich folgendes erkennen: Eine Optimierung derselben ist nur möglich bei Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Erwägungen, der Unschuldsvermutung, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Grundrechts auf Eigentum. Ein Großteil der Vorschläge ist damit unvereinbar mit unserem derzeitigen Verfassungs- und Strafrechtssystem.⁵ Wer dieses nicht grundsätzlich in Frage stellen will, muß sich dann aber auch mit seiner Limitierung in bestimmten Bereichen der Verbrechensbekämpfung abfinden.

Jörg Kopitzke lebt als Rechtsreferendar in Köln.

Anmerkungen:

- 1 Siehe Meyer / Hetzer, ZRP 1997, 13 ff.
- 2 Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1992 I, 1302 ff.
- 3 BGBl. 1994 I, 3186 ff.
- 4 Meyer/Hetzer, ZRP 1997, 13 (18).
- 5 Siehe auch Eser in Küper / Welp 1993, 833 (853).

Literatur:

- Eser, Albin, Neue Wege der Gewinnabschöpfung im Kampf gegen die organisierte Kriminalität?, in: Küper / Welp (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 883 ff.
- Meyer, Jürgen / Hetzer, Wolfgang, Gewinnabschöpfung durch Besteuerung; in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1997, 13 ff.
- Vorstand der SPD (Hrsg.), Parteitag der SPD in Wiesbaden, Beschlüsse, 1993.

Bundesweiter Studentischer Adressreader



Anschriften
Telefon-,
Fax- und
E-Mail-Nr.
Kontakt-
personen

Über 1111
Adressen!

April 1997

ASten • USten • StuRa's • Bu-
FaTa's • LAK's • Hochschul-
gruppen • Studentische Inis •
Studentische Zeitungen • Lan-
desschülerInnenvertretungen •
Politische Gruppen • Studen-
tenwerke • Hochschulleitun-
gen • Bildungs- & Wissen-
schaftsministerien • Wissen-
schaftsorganisationen • Stiftun-
gen • Gewerkschaften • Partei-
en • Landtage • Bundestag •
Bundesregierung • Medien •
Europa • u.a.m.

Schreibtischversion (DIN A4)
14 DM zzgl. 3 DM (Porto & Versand)

Pocketversion (DIN A 6)
10 DM zzgl. 3 DM (Porto & Versand)

Diskette
50 DM für StudentInnenvertretungen
(für andere 70 DM), zzgl. 5 DM (Porto
& Versand)

Bezugsadresse:

AG Studentischer Adressreader
c/o AStA Universität Hannover
Welfengarten 1
30167 Hannover
☎ 0511 - 762 5061
☎ 0511 - 717441

Sabine Kiel
☎ & ☎ 05102 - 5108

freier
Zusammenschluß von
StudentInnenschaften

isw sozial-ökologische
Wirtschaftsforschung e.V.

analysen fakten & argumente

isw-report

erscheint vierteljährlich, DM 5,- + Versand
(Jahresabo: 30,- DM)

EURO-Strategien des Kapitals

(Nr. 29, Oktober 1996)

Das Geschäft mit der Wohnung

(Nr. 30, Februar 1997)

Deutsche Macht-Allianz

(Nr. 31, April 1997)

isw-spezial

Cuba libre - Kuba liberal?

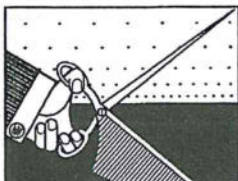
(Nr. 9, Januar 97), DM 5,- + Versand

Energiesteuer - und dann?

(Nr. 10, April 97), 80 S., DM 8,- + Vers.

**isw WIRTSCHAFTS-
UND GRAFIKDIENTST**
Münchener Nr. 29 April 1997 Nr. 4

Armut & Sozialabbau in einem reichen Land



Neu!

Neu!

Deutsche
**Macht-
Allianz**
Geld und Macht
der Deutschen Bank und
Allianz-Versicherung

isw REPORT NR. 31
sozial-ökologische Wirtschaftsforschung München e.V.

isw-wirtschaftsinfo extra

Von Krise zu Krise - Standortkrieg
oder Beschäftigungspolitik
(Nr. 25, Apr. 96), DM 5,- + Versand

wirtschafts- und grafikdienst

Reichtum und Kapitalmacht in
Deutschland (Nr. 2, Nov. 95), 8,- + Vers.
Der Steuer-Skandal

(Nr. 3, Juni 96), 10,- DM + Versand

Armut & Sozialabbau

(Nr. 4, Jan. 97) 10,- DM + Versand

Prospekte anfordern,
Bestellungen,
abonnieren, fördern
bei isw sozial-ökologische
Wirtschaftsforschung e.V.
Johann-von-Werth-Str. 3,
80639 München,
Fax 089-168 94 15

CONTRASTE

Die Monatszeitung für Selbstverwaltung

Unsere Schwerpunktthemen:

**Schwerpunkt Januar 1997:
Regionalentwicklung Schweiz
Aufbruch Basel**

Soziale Ökonomie: »Local work for local peo-
ple using local resources« · Region Basel: Ver-
ein(t) in die soziale Ökonomie · Die Fördera-
tion »Netzwerk Zukunft« · Tauschen ohne Bar-
geld in Basel

**Schwerpunkt Februar 1997:
Sozialabbau am Beispiel
Berlin-Wedding: Projektsterben**

Mädchenladen Wedding · Frauenladen der Ber-
liner Suchthilfe · Frauenladen der AWO · Auto-
feminista · Lesbenarchiv Spinnboden · Weddin-
ger Kinderfarm · AWO Frauenprojekte · Putte,
Fabrik Osloer Straße · Projekt Lernstatt e.V. ·
Stadtteilladen Rat & Tat

**Schwerpunkt März 1997:
Kommerz & Alternativer Welthandel
Vom Antiimperialismus zum FairTrade**

Kommerz im alternativen Welthandel? · Inter-
view mit einem Mitarbeiter des Marburger
Weltladens · El Punte GmbH: Partnerschaft le-
ben!

**Schwerpunkt April 1997:
Tauschwirtschaft
Schattendienste werden sichtbar**

MORE: Das Herz von Grace Hill · Seniorengen-
ossenschaften · Tauschgeld Lohn für Hausar-
beit? · 3. bundesweites Tauschringtreffen in
Kassel · Tauschringe in Oberösterreich ·
Tauschring Heidelberg u.v.m

**In Vorbereitung:
Kommunen · Europa · Freie Radios
· Wohnungsgenossenschaften**

Zum Kennenlernen wird ein 3-monatiges
Schnupperabo für 10 DM frei Haus (nur ge-
gen Vorkasse Schein/Briefmarken/V-Scheck)
angeboten.

Außerdem: BUNTE SEITEN 1996/97 – Das
»einzige Adressverzeichnis der alternativen Be-
wegungen« mit 11.000 Adressen aus der BRD,
CH und A im Buchformat A4, 240 Seiten, 30
DM zzgl. 3 DM Versandkosten (auch gegen
Rechnung).

Bestellschrift:
CONTRASTE e.V., Postfach 10 45 20
D-69035 Heidelberg, Fax (0 62 21) 16 44 89